

**Von:** [Freibauer, Stefan](#)  
**An:** [Gaus Achim](#)  
**Betreff:** Gutachtenpflicht nach § 107 GemO für Gestattungsverträge  
**Datum:** Dienstag, 4. Oktober 2022 12:05:20

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gaus,

ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr, insbesondere auf meine E-Mail vom 14. September 2022, sowie auf den Aktenvermerk von Frau Schnierer über das Gespräch mit der GPA.

Ich habe zwischenzeitlich ebenfalls mit der GPA Kontakt gehabt. Danach liegt die Entscheidung über die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme nach § 107 GemO allein bei der Rechtsaufsichtsbehörde. Der GPA ist nicht bekannt, dass es für Verträge der Nah-/Fernwärmeversorgung einen Mustervertrag gibt, für welchen ein Mustergutachten erstellt worden ist. Im Gegensatz dazu gibt es bei den Musterkonzessionsverträgen Strom und Gas entsprechende Mustergutachten sowie eine Verlautbarung des Innenministeriums, wonach dort (bei Strom und Gas) bei Verwendung der Musterkonzessionsverträge ein Gutachten nach § 107 GemO entbehrlich sei.

Außer dieser Verlautbarung des Innenministeriums bezüglich Strom und Gas enthält § 107 GemO keine Grundlage, die es den Rechtsaufsichtsbehörden ermöglichen würde, die Kommunen von der Vorlage eines Sachverständigengutachten zu befreien. Diese Rechtslage wurde nochmals mit dem RP Tübingen besprochen und so bestätigt.

Die Gründe für die Erforderlichkeit eines Gutachtens habe ich im Schriftverkehr bereits dargestellt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Abschluss von derartigen Verträgen ohne Erstellung eines Sachverständigengutachten eine Pflichtverletzung darstellen dürfte, die dienst- und haftungsrechtliche Folgen für alle verantwortlichen Beteiligten nach sich ziehen könnte.

Nachdem die Erstellung eines Gutachtens gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und vor dem Hintergrund der aktuelle energiepolitischen Entwicklung, wäre es für mich ausnahmsweise vertretbar, wenn eine vorläufige bzw. vorbehaltliche Beschlussfassung über die Verträge vorgenommen wird. Das Gutachten müsste dann dem Gremium zu einem späteren Zeitpunkt noch vorgelegt und die Beschlussfassung bestätigt werden. Gegenüber den Vertragspartner könnten somit nur vorläufige Verträge mit dem Vorbehalt von etwaigen Änderungen auf der Grundlage des Gutachtens abgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Freibauer  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Kommunal- und Prüfungsdienst  
Schillerstraße 30, 89077 Ulm  
Tel.: 0731/185-1203  
E-Mail: [Stefan.Freibauer@alb-donau-kreis.de](mailto:Stefan.Freibauer@alb-donau-kreis.de)  
[www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)